

CHILE

Beschluss zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen, Stecklingen oder Zweigen des Granatapfels (*Punica granatum*) und von Davids Pfirsich (*Prunus davidiana*) mit Ursprung in den Staaten der Europäischen Union

(Resolución que establece requisitos fitosanitarios de importación para plantas, estacas o ramillas de granado (*Punica granatum*) y Chinese wild peach (*Prunus davidiana*), procedentes de los estados miembros de la Comunidad Europea.)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl/>

(Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.07.2023)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Beschluss 1510/2014

M2 Beschluss 6753/2017

M3 Beschluss 1801/2018

M4 Beschluss 4271/2023 vom 10.07.2023 (gültig ab: 15.09.2023)

Pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen, Stecklingen oder Zweigen des Granatapfels (*Punica granatum*) und von Davids Pfirsich (*Prunus davidiana*) mit Ursprung in den Staaten der Europäischen Union

Santiago, 12.05.2010

Heute wurde folgender Beschluss angenommen:

Nr. 2820 **Unter Berücksichtigung** des Gesetzes Nr. 18.755 des Amtes für Land- und Viehwirtschaft, der Gesetzesverordnung Nr. 3.557 von 1980 über den Schutz der Landwirtschaft; des Erlasses Nr. 156 von 1998 des Ministeriums für Landwirtschaft zur Anerkennung von Einlassstellen für die Einfuhr von Pflanzen, Tieren und Tier- und Pflanzenerzeugnissen in das Hoheitsgebiet; der Gesetzesverordnung Nr. 28 von 2003 des Ministeriums des Äußeren zur Umsetzung des Assoziationsabkommens zwischen Chile, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, der Beschlüsse des Amtes für Land- und Viehwirtschaft Nr. 3.801 vom 1998, 558 von 1999, 3.280 von 1999, 1.523 von 2001, 2.863 von 2001, 3.080 von 2003, 3.815 von 2003, 2.878 von 2004 und 133 von 2005 und deren Änderungen

In Erwägung nachstehender Gründe:

1. Es ist die Aufgabe des Amtes für Land- und Viehwirtschaft, die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse festzulegen, um die Einschleppung und Verbreitung geregelter Schadorganismen zu verhindern.

2. Es wurde eine Risikoanalyse in Bezug auf Quarantäneschadorganismen von Pflanzen, Stecklingen oder Zweigen des Granatapfels (*Punica granatum*) und des Davids Pfirsich (*Prunus davidiana*) mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt.

wurde folgender Beschluss angenommen:

Es wurden folgende Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen, Stecklingen oder Zweigen des Granatapfels (*Punica granatum*) und ~~► M4 und des Davids Pfirsich (*Prunus davidiana*) ◀~~ mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegt:

1. Das Material ist von einem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des entsprechenden Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft begleitet, in dem die folgenden Anforderungen und zusätzlichen Erklärungen angegeben sind:
 - 1.1 Das Material stammt aus einem Anbauprogramm mit amtlicher Zertifizierung oder aus Züchtungs- und Erhaltungsbetrieben oder Genbanken, die unter der Aufsicht der amtlichen Pflanzengesundheitsbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union stehen.
 - 1.2 Außerdem sind im Pflanzengesundheitszeugnis folgende zusätzliche Erklärungen anzugeben, die nachfolgend für jede Art und jedes Vermehrungsmaterial festgelegt werden:

Art/Vermehrungsmaterial	Zusätzliche Erklärung
<p style="text-align: center;">Granatapfel (<i>Punica granatum</i>)</p> <p style="text-align: center;">Pflanzen, Stecklingen oder Zweigen</p>	<p>M1 ►-----◀</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Material wurde als frei von folgenden Arthropoden befunden: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Brevipalpus lewisi</i> (Ac. Tenuipalpidae) - <i>Ceroplastes floridensis</i> (Hem. Coccidae) - <i>Pseudococcus comstocki</i> (Hem. Pseudococcidae) - <i>Rhizoecus hibisci</i> (Hem. Pseudococcidae) - <i>Zeuzera pyrina</i> (Lep. Cossidae) - Zusätzlich ist bei Sendungen von Pflanzen, bewurzelten Stecklingen oder Zweigen anzugeben, dass sie in einem amtlichen Labortest als frei von <i>Xiphinema americanum</i> "sensu lato" (außer chilenische Populationen) befunden wurden.
<p>▼ M4</p> <p><i>Prunus davidiana</i></p>	<p>-----</p>

2. Das Material ist einer Entwesung gegen Insekten und Milben durch Tauchen unterzogen worden und im Pflanzengesundheitszeugnis sind im entsprechenden Abschnitt für die Behandlung das Mittel, die Art der Behandlung und verwendete Dosis anzugeben.
3. Zusätzlich wird bei der pflanzengesundheitlichen Kontrolle an der Einlassstelle festgestellt, ob das Material folgende pflanzengesundheitliche Anforderungen erfüllt:
 - Frei von Erde und Blättern, Blüten und Fruchtresten.

- Verpackt in geschlossenen Behältnissen, die nicht manipuliert werden können und versiegelt sind.
 - Material, das beigefügt wird, um Feuchtigkeit zu vermeiden oder zu erhalten, ist totes Material wie Torf, Sphagnum, Vermiculit, Perlit oder hygroskopisches Gel gemäß den Bestimmungen des Beschlusses zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von anorganischem Pflanzensubstrat.
 - Holzverpackungsmaterial und Paletten sowie Holzbehältnisse entsprechen den Quarantäneanforderungen für deren Einfuhr.
4. Jede Sendung wird an der Einlassstelle vom Amt für Land- und Viehwirtschaft einer physischen und Dokumentenkontrolle auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen unterzogen. Bei Feststellung von Quarantäneschadorganismen, die im Beschluss Nr. 3.080 von 2003 Artikel 20 und 21 genannt sind oder die nicht gelistet, aber gemäß Risikoanalyse für Schadorganismen als Quarantäneschadorganismen eingestuft sind, ist gemäß den Bestimmungen dem genannten Beschluss zu verfahren.
5. Das gesamte Material erfüllt die Regeln der Nacheinfuhrquarantäne, bei der in amtlichen Kontrollen das Nichtauftreten geregelter Schadorganismen geprüft wird. Zu diesem Zweck muss der Importeur über eine Genehmigung des Quarantäneortes verfügen, die bei Ankunft der Ware im Land an der Einlassstelle vorzulegen ist.
- Außerdem sind die geltenden Bestimmungen des vom Amtes für Land- und Viehwirtschaft für Pflanzenmaterial in Nacheinfuhrquarantäne einzuhalten.
6. Stammt das Material aus Betrieben, die amtlich vom Amt für Land- und Viehwirtschaft gemäß den Bestimmungen des Beschlusses des Amtes für die Anerkennung von Vermehrungsbetrieben anerkannt sind, ist außerdem im entsprechenden Abschnitt des Pflanzengesundheitszeugnisses folgende zusätzliche Feststellung anzugeben:
- "Die Sendung stammt aus (Nr. des Betriebs), der bis (Gültigkeitsdatum) gemäß Beschluss Nr. (Nummer des Beschlusses zur Anerkennung des Betriebes) amtlich anerkannt ist, von Datum (Datum)".
7. Im Fall von Material, das durch moderne Biotechnologie genetisch verändert wurde, muss der Importeur dies angeben und die Regelungen des Amtes für Land- und Viehwirtschaft einhalten, die die Anforderungen für die Freisetzung solchen Materials in die Umwelt festlegen.

► **M3** Übergangsbestimmung:

Die zusätzliche Erklärung in bezug auf den Schädling *Xylella fastidiosa* gemäß Punkt 1 Nr. 1.2 für die Art *Prunus davidiana* gilt ab 1. September 2018. ◀

Zur Kenntnisnahme, Bekanntmachung und Veröffentlichung.

VICTOR VENEGAS VENEGAS
NATIONALER DIREKTOR
AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT